



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 17 (S. 150-151)**
Titel **Kantonsrathsbeschluß betreffend die
Kirchgenössigkeit der Zivilgemeinde Feldi.**
Ordnungsnummer
Datum 26.05.1873

[S. 150] Der Kantonsrath, auf den Antrag der verordneten Kommission, beschließt:

- 1) Die Zivilgemeinde Feldi wird in kirchlicher Beziehung der Kirchgemeinde Altikon zugetheilt.
- 2) Das Armenwesen der Zivilgemeinde Feldi bleibt derselben wie bisher zur selbstständigen Besorgung überlassen.
- 3) Die Einkaufssumme Feldis in das Kirchengut von Altikon wird auf 100 Fr. festgesetzt. Dieselbe wird vom Staate übernommen und ist aus dem Kredite des Voranschlages für das Jahr 1873, «Tit. X, Kirchenwesen, D. Staatsbeiträge, 2. kirchliche Zwecke im Kanton», zu bestreiten.
- 4) Der Beschluß des Regierungsrathes betreffend die Gemeindsverhältnisse Feldis vom 26. Brachmonat 1872 ist als dahingefallen zu betrachten.
- 5) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Zürich, den 26. Mai 1873.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident:

Dr. Römer.

Der erste Sekretär:

J. Nußbaumer. // [S. 151]

Der Regierungsrath,

in Vollziehung des vorstehenden Beschlusses,

verordnet:

Es soll derselbe in das Amtsblatt und die Gesetzessammlung aufgenommen werden.



Zürich, den 31. Mai 1873.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident:

Ziegler.

Der Staatsschreiber:

Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/21.01.2016]